

Landschaftsplan Blankenheim

Festsetzungskarte Satzung

Zeichenerklärung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NW)

- Naturschutzgebiet (2.1) (§ 20 LG NW)
- Landschaftsschutzgebiete (2.2) (§ 21 LG NW)**
 - Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NW)
 - Landschaftsschutzgebiet mit Grünland-Umbruchverbot (§ 21 LG NW)
 - Temporärer Landschaftsschutz (bis zur baulichen Inanspruchnahme) (gemäß § 29 (3) LG NW)
- Naturdenkmal, Einzelbaum (2.3) (§ 22 LG NW)
- Naturdenkmal, Baumreihe (2.3)
- Naturdenkmal, flächenhaft (2.3) (§ 22 LG NW)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, Baumreihe, Allee, Einzelbaum (2.4)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, flächenhaft (2.4) (§ 23 LG NW)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 26 LG NW)

- Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (5.1)
- Pflegemaßnahmen (5.1)

Nachrichtliche Darstellung

- FFH-Gebiete (Meldung des Landes NRW)
- Vogelschutzgebiete (Meldung des Landes NRW)
- Flächen gemäß § 62 LG NW (Gesetzlich geschützte Biotope)
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NW i.V.m. § 6 DVO LG NW (mit öffentlichen Mitteln geförderte Gehölzpflanzungen)
- Kompensationsflächen (Bestand)

Sonstige Darstellung

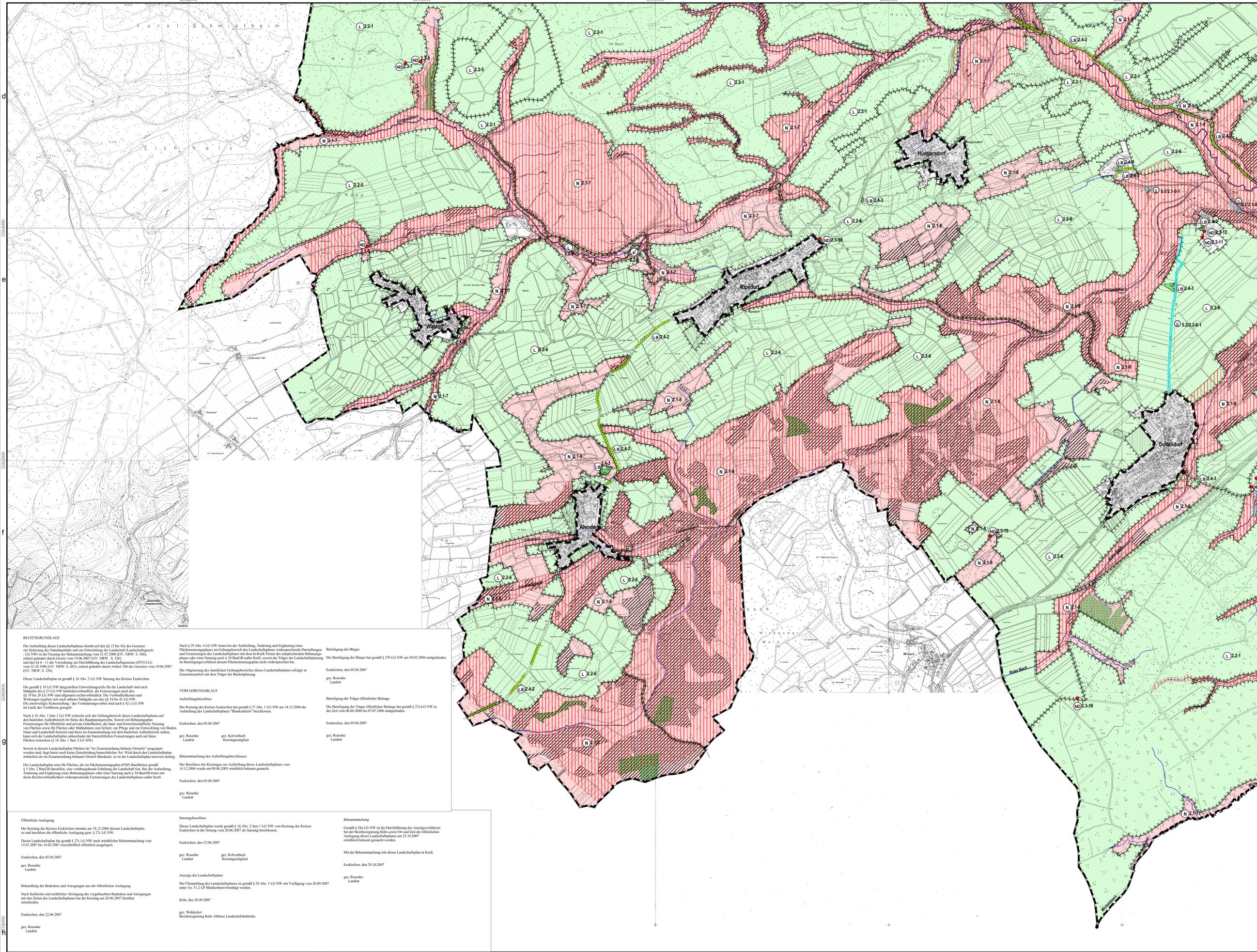
- Flächen ohne Festsetzungen

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Flächen nach §§ 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Stand Mai 2007

Diese Festsetzungskarte ist neben der Entwicklungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 08 - Blankenheim.
Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5). Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der DGK5. Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an. Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.

100 0 100 200 300 Meter



RECHTSGRUNDLAGE

Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Bewahrung der Landschaft (Landschaftsschutzgesetz - LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2004 (GV. NRW. S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) und des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsschutzgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.
Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW verbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 24 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Vorhabenliste und die Wirkungsbereiche sind nach allgemeiner Maßgabe aus den §§ 34 bis 41 LG NW im Laufe des Verfahrens gegeben.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Behauptungsgebiet Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese in Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baulichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 1 LG NW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang behaute Ortsteile“ ausgewiesen werden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung bürgerlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan einrichtlich ein im Zusammenhang behaute Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan insofern nichtig.

Der Landschaftsplan setzt für Flächen, die im Flächenzonenplan (FNP) Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Behauptungsplans oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächenzonenplans im Geltungsbereich des Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit denen In Kraft Treten des entsprechenden Behauptungsplans oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beauftragungsverfahren diesem Flächenzonenplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 14.12.2004 wurde am 09.06.2005 öffentlich bekannt gemacht.
Euskirchen, den 05.04.2007
gez. Rosente Landrat

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 14.12.2004 wurde am 09.06.2005 öffentlich bekannt gemacht.
Euskirchen, den 05.04.2007
gez. Rosente Landrat

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 14.12.2004 wurde am 09.06.2005 öffentlich bekannt gemacht.
Euskirchen, den 05.04.2007
gez. Rosente Landrat

Beteiligung der Bürger
Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 30.05.2006 stattgefunden.
Euskirchen, den 05.04.2007
gez. Rosente Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 06.06.2006 bis 07.07.2006 stattgefunden.
Euskirchen, den 05.04.2007
gez. Rosente Landrat

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 14.12.2004 wurde am 09.06.2005 öffentlich bekannt gemacht.
Euskirchen, den 05.04.2007
gez. Rosente Landrat

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 14.12.2004 wurde am 09.06.2005 öffentlich bekannt gemacht.
Euskirchen, den 05.04.2007
gez. Rosente Landrat

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 14.12.2004 wurde am 09.06.2005 öffentlich bekannt gemacht.
Euskirchen, den 05.04.2007
gez. Rosente Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 18.12.2004 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.
Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ersichtlicher Bekanntmachung vom 15.01.2007 bis 14.02.2007 ersichtlicher öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 05.04.2007
gez. Rosente Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 20.06.2007 darüber entschieden.
Euskirchen, den 22.06.2007
gez. Rosente Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 20.06.2007 als Satzung beschlossen.
Euskirchen, den 22.06.2007
gez. Rosente Landrat

Euskirchen, den 22.06.2007
gez. Rosente Landrat

Die Überprüfung des Landschaftsplanes ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 26.09.2007 einer Art. 31,2,4 P (Baukosten) befristet worden.
Köln, den 26.09.2007
gez. Waldemar Bezirksregierung Köln - Höhere Landesbehörde

Bekanntmachung

Gemäß § 28a LG NW ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes am 25.10.2007 ersichtlich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.
Euskirchen, den 29.10.2007
gez. Rosente Landrat

Euskirchen, den 29.10.2007
gez. Rosente Landrat

Die Überprüfung des Landschaftsplanes ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 26.09.2007 einer Art. 31,2,4 P (Baukosten) befristet worden.
Köln, den 26.09.2007
gez. Waldemar Bezirksregierung Köln - Höhere Landesbehörde

Landschaftsplan Blankenheim

Festsetzungskarte

Satzung, Stand: Oktober 2007
Blatt 3/4
Maßstab 1 : 10.000

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) A. Oeliger, Dipl.-Biologe G. Persch
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Tel.: 02251-15-563 o 15-320 Fax: 02251-15-654
e-mail: Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de
Georg.Persch@kreis-euskirchen.de

GfL - Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Diplom-Landschaftsökologe M. Castor, Dipl.-Ing. A. Hainz
Emil-Schüller-Straße 6, 56068 Koblenz, Telefon 0261-30439-0
Fax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de